Landvolk Niedersachsen

Landesbauernverband e.V.

Warmbüchenstraße 3
30159 Hannover
Tel: 0511 36704 0
Fax: 0511 36704 62
eMail: landesverband@landvolk.org
Internet: www.landvolk.net

Datum: 08. März 2024

**Rundschreiben Nr.024 / 2024**

**Ausgleichszahlung bei Glyphosatverbot in Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG**

Wie am vergangenen Donnerstag, den 29.02.2024 angekündigt, informieren wir über den Anspruch auf Ausgleichszahlung durch das Glyphosatverbot in Wasserschutzgebieten und über das weitere Verfahren.

Seit dem 08.09.2021 besteht ein Glyphosatverbot in den festgesetzten Wasserschutzgebieten. Durch dieses Verbot sind die Landwirte, die diese Flächen bewirtschaften, darauf angewiesen, alternative Maßnahmen zur Beikrautbekämpfung durchzuführen. Mit der Durchführung der alternativen Maßnahme können den Landwirten jedoch wirtschaftliche Nachteile entstehen. Diese entstandenen Nachteile sind gemäß § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG vom Begünstigten auszugleichen.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz teilte in seinem Schreiben vom 05.07.2023 die Rechtsauffassung des Landes mit, dass die WVU als Begünstigte verpflichtet sind, die Ausgleichszahlungen zu leisten.

Der Wasserverbandstag e.V. wies seine Mitglieder jedoch an, diese Ausgleichszahlung nicht vorzunehmen. Begründet wurde dies damit, dass der Wasserverband die Begünstigten-Regelung in diesem Fall anzweifelt. Der Wasserverband vertritt die Meinung, dass § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG nicht anzuwenden ist auf Einschränkungen in festgesetzten Wasserschutzgebieten durch das Glyphosatverbot.

Diese Ansicht teilen wir nicht.

§ 93 NWG regelt in Abs. 1 Satz 1, dass pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten den Schutzbestimmungen des § 52 WHG gleich stehen, sodass Nachteile durch das Glyphosatverbot ausgleichspflichtig sind. Dieser Ausgleich bemisst sich sodann nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung. Die ersparten Aufwendungen sind dabei jedoch anzurechnen, sodass die Kosten eines fiktiven Glyphosateinsatzes hier Berücksichtigung finden müssen.

Darüber hinaus sind die Ausgleichsleistungen bis zum 31. März des zweiten auf die Verursachung des wirtschaftlichen Nachteils folgenden Kalenderjahres bei dem Ausgleichspflichtigen zu beantragen. Das bedeutet, dass die Frist für die Geltendmachung der Ausgleichszahlung für das Kalenderjahr 2022 am 31. März 2024 endet.

Aufgrund dessen stellen wir ein Musterschreiben zur Verfügung, mit dem der Anspruch auf Ausgleichszahlung gestellt wird. Im Rahmen des Musterschreibens ist es möglich, zum einen Berechnungen nach der Tabelle Landwirtschaftskammer Niedersachsen von Herrn Dr. Schindler für den entstandenen Mehraufwand, bedingt durch das Glyphosatverbot, anzugeben, aber auch bei nachweislich abweichenden Kosten eine Einzelfallberechnung durchzuführen. Eine abweichende Berechnung kommt zustande, wenn die alternative Maßnahme durch ein beauftragtes Lohnunternehmen durchgeführt wird.

Weiterhin wird den Wasserversorgungsunternehmen in diesem Schreiben eine sechswöchige Zahlungsfrist gesetzt, um diesen einen angemessenen Zeitraum zu bieten, in dem die Ausgleichszahlung vorgenommen werden muss. Bei Verstreichenlassen dieser Frist wird in einigen Fällen Leistungsklage erhoben, um gerichtlich klären zu lassen, dass die Wasserversorger ausgleichspflichtig sind.

Im Anhang befinden sich für die Anspruchsstellung folgende Dokumente:

- Musterschreiben für das Wasserversorgungsunternehmen

- Das hilfsweise gefertigte Musterschreiben für das NLWKN

- Erläuterungen Anspruchsschreiben

Wir weisen darauf hin, dass neben dem Musterschreiben für das Wasserversorgungsunternehmen auch das Musterschreiben für das NLWKN auszufüllen und entsprechend dort einzureichen ist. Bei Einreichen des Schreibens an das NLWKN wird empfohlen, eine Kopie des Anspruchsschreibens an das Wasserversorgungsunternehmen beizufügen. Die hilfsweise Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs gegenüber dem NLWKN ist zur Wahrung der Frist für den Fall erforderlich, dass gerichtlich die Begünstigteneigenschaft der Wasserversorger verneint wird.

Für die Berechnung des Mehraufwandes wird die Tabelle von Herrn Dr. Schindler der Landwirtschaftskammer Niedersachen herangezogen:

<https://www.duengebehoerde-niedersachsen.de/duengebehoerde/news/41058_Ausgleich_fuer_Glyphosatverbot_in_Wasserschutzgebieten>

Unter dem Punkt „Downloads“ befindet sich das Excel-Dokument für die Berechnung der Ausgleichszahlung. In den Erläuterungen zum Musteranspruchsschreiben befinden sich außerdem Hinweise zum Ausfüllen der Tabellen.

**Hinweis: Das Anspruchsschreiben ist sowohl bei den Wasserversorgungsunternehmen als auch beim NLWKN bis zum 31.03.2024 einzureichen.**

Silke Foget